

aus den als Vorlage herangezogen Diplomen Heinrichs II. und Heinrichs III. zurückgegriffen wurde.

Auch in der markgräflichen Urkunde war den Bürgern Mantuas die Befreiung von ungerechtfertigten Bedrückungen zugesichert worden. Ausdrücklich wurden dabei die Bewohner der Vorstadt (*suburbium*) mit einbezogen. In Übereinstimmung mit dem DH. III. 356 erhielten die Mantuaner eine Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen zu beiden Seiten des Mincio. Darüber hinaus verzichtete Mathilde auf die Erhebung ungesetzlicher Abgaben und auf die von den Bürgern wie den Bewohnern der Vorstadt als besonders drückend empfundene Einquartierung. Ausdrücklich sagte Mathilde den Mantuanern die Restitution der ihren Vorfahren durch kaiserliches Privileg – *per preceptum imperatoris* – verliehenen Besitzungen zu, d.h. des von den Markgrafen in der Vergangenheit beanspruchten Teils der Allmende, sowie der Fischerei in näher bezeichneten Gewässern und Sumpfgebieten nebst allen zugehörigen Nutzungsrechten einschließlich der Jagd. Zur Förderung des Handels wurde der ungehinderte Verkehr zu Wasser und zu Lande unter Einschluß der Befreiung von Zöllen und Ufergeldern garantiert, – im Unterschied zum DH. III. 356 jedoch ohne namentliche Erwähnung irgendwelcher Orte. Schließlich bestätigte Mathilde den Mantuanern das Wohnheitsrecht, wie es dem Status einer *optima civitas Longobardie* gebührt – in Abwandlung einer entsprechenden Formulierung in der Urkunde Heinrichs III.¹²⁶

Die Grenzbeschreibung in der Urkunde Heinrichs IV. erweist sich – was von den Herausgebern nicht erkannt wurde – als eine Übernahme aus dem DH. II. 278 für die Arimannen von Mantua aus dem Jahre 1014, – und zwar um eine jener Stellen, welche im Verdacht stehen, interpoliert worden zu sein¹²⁷. Doch auch in der Urkunde Mathildes und Welfs findet sich eine in das als Vorlage dienende DH. III. 356

126) Vgl. DH. III. 356 (wie Anm. 124) S. 484 Z. 28-29: *consuetudinem ..., quam quelibet nostri imperii civitas obtinet*.

127) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 564 Z. 4-7 (siehe oben Anm. 122); vgl. DH II. 278, ed. Harry BRESSLAU (MGH DD 3, 1900-1903) S. 328 f., hier S. 329 Z. 4-7. Zur Annahme einer Interpolation vgl. die Vorbemerkung zu D. 278, S. 328. Während TORELLI, *Un comune cittadino* (wie Anm. 116) S. 35 die Aufzählung der arimannischen Besitzungen (D. 278, S. 328 Z. 43 - 329 Z. 1) nicht für interpoliert hält, nimmt TABACCO, *I liberi* (wie Anm. 134) S. 177 in dieser Frage eine unentschiedene Haltung ein. – Zur Interpretation der kaiserlichen Diplome von 1014-1091 einschließlich der Urkunde Mathildes siehe auch COLONI, *Il territorio mantovano* 1 (wie Anm. 116) S. 48 ff.